

Reglement der Gesamtschwellenkorporation Reichenbach

Inhaltsverzeichnis

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
2 ORGANISATION	4
DIE STIMMBERECHTIGTEN	4
RECHTE	5
BEFUGNISSE	7
VORSTAND	8
RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION.....	9
ANGESTELLTE.....	10
VERANTWORTLICHKEIT.....	10
3 VERFAHREN AN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	10
FINANZIELLES	11
AUFSICHT DES STAATES	12
RECHTLICHES	12
Verfahren bei Abänderung des Reglements und des Perimeterplans	12
Widerhandlungen.....	14
SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	14
AUFLAGEZEUGNIS	14
ANHANG I: ÖFFENTLICH-RECHTLICH ANGESTELLTE.....	15
ANHANG II: SCHATZUNGSWERTE	16

1 Allgemeine Bestimmungen

Zweck/Aufgaben

Art. 1 ¹ Die Schwellenkorporation Reichenbach (hiernach Schwellenkorporation genannt) nimmt als öffentlich-rechtliche Körperschaft die ihr durch das Organisationsreglement der Gemeinde Reichenbach übertragenen Wasserbaupflichten wahr und erfüllt diese im Rahmen der geltenden Wasserbaugesetzgebung.

² Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art. 44 Abs. 2 des Gesetzes über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) aus.

³ Bei der Ausführung der Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Schwellenkorporation an die Verfahrensregeln des WBG und der Wasserbauverordnung (WBV) und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.

Räumliche Begrenzung

Art. 2 ¹ Die Schwellenkorporation umfasst das Gebiet der Gemeinde Reichenbach.

² Der von der BVE mit Beschluss vom 11.11.1994 genehmigte Perimeterplan bildet einen integrierenden Bestandteil des Korporationsreglements. Er beinhaltet insbesondere:

- Bezeichnung und Benennung der Gewässer
- Perimetergrenze
- Beitragskriterien (z.B. Beitragsklassen)
- Pflichtstrecken/Konzessionsstrecken
- Parzellen-Nummern
- Eigentumsgrenzen
- Werkleitungen

Meldepflicht

Art. 3 Die Anstösserin oder der Anstösser meldet der Schwellenkorporation und diese der Aufsichtsbehörde (Meldestelle: Oberingenieurkreis) und der Regierungstatthalterin oder dem Regierungstatthalter von Frutigen neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie oder er davon Kenntnis erhält.

Bauten und Anlagen

Art. 4 ¹ Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.

² Die Arbeiten haben in Absprache mit der Schwellenkorporation zu erfolgen.

³ Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Werkeigentümerin oder des Werkeigentümers.

⁴ Die Werkeigentümerin oder der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Schwellenkorporation. Sie oder er trägt die Kosten des Unterhalts vollumfänglich.

⁵ Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt die Werkeigentümerin oder der Werkeigentümer vollumfänglich.

Kantonseigener Wasserbau

Art. 5 ¹ Wo die Kantonsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Kantons) unmittelbar am Gewässer liegt oder dieses überquert, trägt der Kanton die Wasserbaupflicht.

² Dem Kanton obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.

³ Der Kanton trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

Anstösserin/Anstösser /
Duldungspflicht der Anstösserin/des
Anstössers (Art. 13
WBG)

Art. 6 ¹ Die Anstösserin oder der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte ihr oder sein Grundstück betreten, befahren oder sonstwie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

² Auf die Interessen der Anstösserin oder des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Sie oder er ist rechtzeitig zu informieren.

³ Wird Schaden angerichtet, so haften die Wasserbaupflichtigen und die Erfüllungspflichtigen solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wieder herstellen.

2 Organisation

Organe

Art. 7 ¹ Die Organe der Schwellenkorporation sind:

- a) Die Stimmberechtigten handelnd als Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsprüfungskommission
- d) Das zur Vertretung der Schwellenkorporation befugte Personal

² Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Schwellenkorporation.

Die Stimmberechtigten

Mitgliederversammlung

Art. 8 ¹ Der Vorstand lädt die Stimmberechtigten zur Mitgliederversammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung des Vorjahres und den Vorschlag des nächsten Jahres zu beschliessen,
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Vorstand kann zu weiteren Mitgliederversammlungen einladen.

³ Der Vorstand setzt die Mitgliederversammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

⁴ Der Vorstand gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Mitgliederversammlung wenigstens dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger und Amtsblatt bekannt.

Rechte

Stimmrecht

Art. 9 ¹ Stimmberechtigt sind alle Beitragspflichtigen.

² Für jedes Grundstück, Werk und/oder Recht besteht grundsätzlich ein Stimmrecht.

³ Wer Eigentümerin oder Eigentümer mehrerer Grundstücke, Werke und/oder Rechte ist, hat nur ein Stimmrecht.

Mitgliederverzeichnis

Art. 10 ¹ Der genehmigte Perimeterplan und das bereinigte Mitgliederverzeichnis bezeichnen die in der Schwellenkorporation zu erfassenden Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken und Inhabende von Durchleitungs- und Wegrechten.

² Die Sekretärin oder der Sekretär nimmt mindestens einmal jährlich bei der Gemeindeverwaltung Einsicht in die Handänderungsmeldungen.

Ausübung des Stimmrechts

a) Natürliche Personen

Art. 11 ¹ Hat an einem Grundstück oder Werk eine natürliche Person Alleineigentum, so übt sie das Stimmrecht aus.

² Ist die natürliche Person nicht oder beschränkt handlungsfähig, so darf die gesetzliche Vertretung das Stimmrecht ausüben.

b) Personenmehrheiten und juristische Personen

³ Haben an einem Grundstück oder Werk

- mehrere natürliche Personen,
- eine juristische Person,
- mehrere juristische Personen oder
- juristische und natürliche Personen

Eigentum, so darf das Stimmrecht ausüben, wer gemäss der je anwendbaren rechtlichen Regelung über das Grundstück oder Werk verfügen darf.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident der Schwellenkorporation kann verlangen, dass die erforderlichen Vollmachten vorgelegt werden.

Mehrfaches Stimmrecht

Art. 12 ¹ Wer als Vertreterin oder Vertreter einer Personenmehrheit oder einer juristischen Person (Kollektivgesellschaft / Genossenschaft / AG /

GmbH) ein Stimmrecht hat, darf dieses, nebst seinem allfällig persönlichen Stimmrecht, nach Art. 9 hievor ausüben.

² Als Vertreterin oder Vertreter mehrerer Personenmehrheiten oder juristischer Personen kann die gleiche Person mehrfach stimmen.

Feststellung des Stimmrechts
a) jederzeit

Art. 13 ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär kann verlangen, dass sich diejenigen Personen, die ein Stimmrecht gemäss Art. 11 und 12 ausüben, schriftlich über ihre Berechtigung ausweisen.

b) an der Mitgliederversammlung

² Die Präsidentin oder der Präsident darf Personen von der Mitgliederversammlung wegweisen, deren Recht, das Stimmrecht auszuüben, zweifelhaft ist.

Information

Art. 14 Die Stimmberechtigten haben Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Initiative

Art. 15 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert Frist nach Art. 16 eingereicht ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Einreichungsfrist

Art. 16 ¹ Das Initiativbegehren ist der Sekretärin oder dem Sekretär bekanntzugeben.

² Es ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschriften nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 17 ¹ Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 15 Abs. 2, verfügt der Vorstand die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 18 Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Petition

Art. 19 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an die Organe der Schwellenkorporation zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen

Art. 20 Die Mitgliederversammlung wählt:

- a) Die Präsidentin oder den Präsidenten (der Mitgliederversammlung und des Vorstandes in einer Person)
- b) Die Mitglieder des Vorstandes
- c) Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission

Sachgeschäfte

Art. 21 Die Mitgliederversammlung beschliesst:

- a) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Wasserbauplänen
- c) Den Voranschlag der Laufenden Rechnung, den Grundeigentümerbeitragssatz und allfällige Mindestbeiträge
- d) Die Rechnung
- e) Soweit Fr. 100'000.00 übersteigend
 - Neue Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, massgebend ist der Streitwert
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - Stellen und deren Besoldungsrahmen

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 22 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 % Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 23 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Ge-

samtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstandes für neue Ausgaben übersteigt.

Sorgfaltspflicht

Art. 24 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Schwellenkorporation Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Schwellenkorporation bereits verpflichtet ist, kann die Mitgliederversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Schwellenkorporation gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 25 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.

Vorstand

Vorstand

Art. 26 ¹ Der Vorstand besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 9 Mitgliedern.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Befugnisse

Art. 27 ¹ Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Schwellenkorporation, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Der Vorstand beschliesst Unterhaltsarbeiten i.S. von Art. 6 WBG und Notarbeiten i.S. von Art. 20 Abs. 3 WBG und Art. 7 WBV endgültig.

Unterschrift

Art. 28 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Schwellenkorporation.

² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt ein Vorstandsmitglied. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt die Kassierin oder der Kassier oder ein Vorstandsmitglied.

³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Sekretärin oder des Sekretärs die Kassierin oder der Kassier. Im Verhinderungsfall unterschreibt ein Vorstandsmitglied.

Anweisungsbefugnis

Art. 29 Die Kassierin oder der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn

- die oder der zuständige Angestellte sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und
- das zuständige Vorstandsmitglied diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

Sitzung	Art. 30 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Vorstandsmitglieder zur Sitzung ein. ² 5 Vorstandsmitglieder können sie oder ihn hierzu beauftragen. Die Sitzung muss innert sieben Tagen stattfinden.
Einberufung	Art. 31 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit. ² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.
Traktanden	Art. 32 ¹ Der Vorstand darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen. ² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder einverstanden sind.
Verfahren und Ausstand	Art. 33 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung gelten sinngemäss. ² Die Vorstandsmitglieder sind ausstandspflichtig. ³ Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.
Protokoll	Art. 34 Vorstandsprotokolle sind nicht öffentlich.

Rechnungsprüfungskommission

Rechnungsprüfungs-kommission	Art. 35 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern. Sofern sich nicht genügend befähigte Personen zur Wahl stellen, werden die Aufgaben einer externen Revisionsstelle übertragen. ² Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
Aufsichtsstelle Datenschutz	Art. 36 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes. ² Einmal jährlich erstattet sie der Mitgliederversammlung Bericht.

Angestellte

Öffentlich-rechtlich
Angestellte

Art. 37 ¹ Anhang I zählt die öffentlich-rechtlich angestellten Personen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, die Vertretungsbefugnisse sowie die Besoldung.

² Das für kantonale öffentlich-rechtlich Angestellte anwendbare Recht gilt sinngemäss, soweit die Schwellenkorporation keine ergänzenden Vorschriften erlässt.

Privatrechtlich Ange-
stellte

Art. 38 ¹ Der Vorstand schliesst mit den übrigen Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.

² Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit

Art. 39 ¹ Die Organe und das Personal der Schwellenkorporation unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

3 Verfahren an der Mitgliederversammlung

Wahl- und Abstim-
mungsverfahren

Art. 40 ¹ Für das Wahl- und Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements der Gemeinde Reichenbach.

² Die Sekretärin oder der Sekretär nimmt zu den Mitgliederversammlungen ein nachgeführtes Doppel des Organisationsreglements der Gemeinde Reichenbach mit.

Unvereinbarkeit

Art. 41 ¹ Angestellte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern ihre Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

³ Mitglieder des Vorstands, einer Kommission oder des Personals der Schwellenkorporation dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

⁴ Wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet, durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit einem Mitglied des Vorstandes, einer Kommission oder einer Vertreterin oder Vertreter des Personals ist nicht in die Rechnungsprüfungskommission wählbar.

Finanzielles

Mittelbeschaffung

Art. 42 Die Schwellenkorporation erhebt von den Grund- und Werk-eigentümerinnen und -eigentümern sowie den Baurechtsinhabenden innerhalb des Perimetergebiets Beiträge für diejenigen Gewässerunterhalts- und Wasserbaukosten, welche sie gemäss der geltenden Wasserbaugesetzgebung zu tragen hat.

Perimeterplan

Art. 43 ¹ Der Perimeterplan enthält alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die aus Hochwasserschutzmassnahmen einen besonderen Vorteil ziehen.

² Das Perimetergebiet wird in folgende Beitragsklassen eingeteilt:

- Beitragsklasse I (hundert Prozent der Schätzung: umfasst dasjenige Gebiet, welches im Falle eines Hochwassers oder Uferabrisses und dergleichen **unmittelbar** gefährdet ist)
- Beitragsklasse II (75 Prozent der Schätzung: umfasst dasjenige **mittelbar** gefährdete Gebiet, dessen Erschliessungsanlagen durch unmittelbar gefährdetes Gebiet führen)

³ Alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen gemäss Anhang II bilden Gegenstand der Perimeterschätzung.

Perimeterschätzung

Art. 44 ¹ Schätzungsgrundlage für Grundstücke, Gebäude und Anlagen ist der amtliche Wert.

² Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schätzungswert gemäss Anhang II einzusetzen.

³ Die Grund- und Werkeigentümerinnen und -eigentümer haben dem Vorstand die entsprechenden Schätzungswerte bekannt zu geben.

Beitragsschuldnerin und -schuldner

Art. 45 ¹ Beiträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Beitragsverfügung Eigentümerin oder Eigentümer des belasteten Grundstücks ist.

² Im Falle eines Baurechts, schuldet die oder der Baurechtsberechtigte den Beitrag.

Begrenzung des Grundeigentümerbeitrags-satzes

Art. 46 Der Grundeigentümerbeitragsatz darf 2 Promille der Perimeterschätzung gemäss Art. 44 nicht überschreiten.

Reserven

Art. 47 ¹ Die Schwellenkorporation kann aus nicht verwendeten jährlichen Grundeigentümerbeiträgen angemessene Reserven anlegen.

² Die Höhe der Reserven darf den Betrag von Fr. 500'000.-- nicht übersteigen.

³ Reserven dürfen nur angelegt werden für

- Wasserbauvorhaben, die in absehbarer Zeit vorzunehmen sind oder
- die Behebung von unvorhersehbaren Schäden grossen Ausmasses, welche einen die jährlichen Einnahmen übersteigenden Finanzbedarf erfordern.

Aufsicht des Staates

Gewässerkontrolle

Art. 48 ¹ Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).

² Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt mit der Schwellenkorporation und der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter von Frutigen jährlich die Gewässer.

³ Der Obergeringenieurkreis des Tiefbauamts lädt zur Begehung ein.

Sitzungsteilnahme

Art. 49 Die Vertretung der staatlichen Aufsichtsbehörden haben ohne besondere Einladung keinen Zutritt zu den Sitzungen des Vorstands.

Vergabe von Arbeiten

Art. 50 Für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, an welche der Kanton Beiträge leistet, sind die Grundsätze des geltenden öffentlichen Beschaffungsrechtes massgebend.

Rechtliches

Verfahren bei Abänderung des Reglements und des Perimeterplans

Beschlussverfahren

Art. 51 ¹ Soll der Perimeter geändert werden, so hat die Schwellenkorporation in der bisherigen und in der neuen Zusammensetzung der Mitgliederversammlung darüber zu beschliessen. Der Perimeter wird nur geändert, wenn beide Mitgliederversammlungen dies beschliessen.

² Wird die Abänderung des Perimeters beschlossen, so stimmt die Mitgliederversammlung in ihrer neuen Zusammensetzung über die notwendige Abänderung des Schwellenkorporationsreglements ab.

³ Die Änderung des Perimeterplans und des Schwellenkorporationsreglements unterliegt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle.

⁴ Im Übrigen gelten das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung, soweit das Wasserbaugesetz und die Wasserbauverordnung nichts anderes bestimmen.

Auflageverfahren

Art. 52 ¹ Der abgeänderte Perimeterplan und das abgeänderte Schwellenkorporationsreglement werden während dreissig Tagen öffentlich aufgelegt.

² Die öffentliche Auflage erfolgt auf der Gemeindeschreiberei Reichenbach oder an einem anderen vom Gemeinderat Reichenbach bezeichneten Ort.

³ Die Auflage wird im Amtsanzeiger und Amtsblatt publiziert.

⁴ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter von Frutigen überweist diese Unterlagen mit ihren oder seinen Anträgen an die zuständige kantonale Stelle zum Entscheid bzw. zur Genehmigung.

Geringfügige Änderung
des Wasserbauplans

Art. 53 ¹ Geringfügige Änderungen des Wasserbauplans i.S. von Art. 28 WBG beschliesst der Vorstand.

² Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht zur Einsprache innert dreissig Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).

Verfahren bei Auflösung
der Schwellenkorpo-
ration

Art. 54 ¹ Will die Schwellenkorporation sich auflösen, so kündigt sie dies mindestens ein Jahr vor der geplanten Auflösungsversammlung dem Gemeinderat Reichenbach und dem Tiefbauamt an (Art. 53 Abs. 1 WBV).

² Die Schwellenkorporation kann vom Tiefbauamt nicht verpflichtet werden, die Wasserbauaufgaben gegen ihren Willen länger zu erfüllen, als dies für eine zweckmässige Übergangsregelung erforderlich ist. Der Entscheid des Tiefbauamts kann gemäss Art. 51 Abs. 1 WBG angefochten werden (Art. 53 Abs. 3 WBV).

³ Die Auslösung ist beschlossen, wenn ihr die Mehrheit der Anwesenden an der Mitgliederversammlung zustimmt (Art. 53 Abs. 4 WBV).

⁴ Mit der Auflösung, die auf die ordnungsgemässe Ankündigung hin oder entsprechend der Festlegung des Tiefbauamts beschlossen wurde, geht die Erfüllung für die Wasserbauaufgaben unmittelbar auf die Gemeinde Reichenbach über (Art. 54 Abs. 1 WBV).

⁵ Im Übrigen gelten die Vorschriften des WBG und der WBV.

Verfahren für den Ein-
zug bestrittener Grund-
eigentümerbeiträge

Art. 55 ¹ Die Schwellenkorporation erlässt für die Erhebung der Grundeigentümerbeiträge eine Verfügung. Diese Verfügung kann mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter angefochten werden. Die entsprechende Rechtsmittelbelehrung ist in die Verfügung aufzunehmen. Im Übrigen ist das Verfahren gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 zu beachten.

² Rechtskräftig verfügte Kosten, Gebühren, Bussen und Verfügungen über Grundeigentümerbeiträge und andere Geldleistungen, welche sich auf das Wasserbaugesetz oder dessen Ausführungserlasse abstützen, sind vollstreckbaren Urteile i. S. von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 gleichgestellt.

Beschwerderecht

Art. 56 Bezüglich des Beschwerderechts gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Widerhandlungen

Busse

Art. 57 ¹ Wer Vorschriften des Schwellenkorporationsreglements sowie Verfügungen zuwiderhandelt, die in Anwendung dieses Schwellenkorporationsreglements erlassen worden sind, wird mit einer Busse bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.-- belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen nach Art. 55 WBG.

Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 58 Die Mitgliederversammlung erlässt die Anhänge I (Öffentlich-rechtlich Angestellte) und II (Schatzungswerte) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

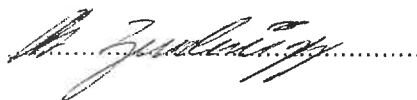
Inkraftsetzung

Art. 59 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die zuständige Stelle in Kraft.

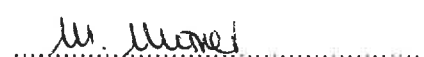
² Gleichzeitig wird das Schwellenkorporationsreglement vom 22. März 1994 aufgehoben.

Die Mitgliederversammlung der Schwellenkorporation Reichenbach hat dieses Reglement am 30. August 2006 angenommen.

Der Präsident:



Der Sekretär:

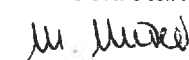


Auflagezeugnis

Der Sekretär hat dieses Reglement vom 25. Juli 2006 bis 30. August 2006 (während dreissig Tagen) in der Gemeindeschreiberei Reichenbach öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflagefrist im Amtsanzeiger Nr. 30 vom 25. Juli 2006 bekannt.

Reichenbach, 15. September 2006

Der Sekretär:



Anhang I: Öffentlich-rechtlich Angestellte

Sekretärin/Sekretär

Anstellungsorgan:	Vorstand
Aufgaben:	Beratung des Vorstands, Korrespondenz für Mitgliederversammlung und Vorstand, Stimmrechtsverzeichnis.
Finanzielle Befugnisse:	keine
Übergeordnete Stelle:	Vorstand
Untergeordnete Stellen:	--
Beschäftigungsgrad:	Nach Aufwand
Besoldung:	Gemäss Besoldungsreglement Gemeinde Reichenbach für Gemeindearbeiterin/Gemeindearbeiter

Kassierin/Kassier

Anstellungsorgan:	Vorstand
Aufgaben:	Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung
Finanzielle Befugnisse:	Keine / Kollektivunterschrift zu zweien
Übergeordnete Stelle:	Vorstand
Untergeordnete Stellen:	--
Beschäftigungsgrad:	Nach Aufwand
Besoldung:	Jährliche Pauschalvergütung an Gemeinde Reichenbach von Fr. 10'000.00

Anhang II: Schätzungswerte

1. Amtlicher Wert ist massgebend für:

- Grundstücke
- Gebäude
- Anlagen der Wasserversorgung
- Wasserkraftanlagen und gewerbliche Anlagen aller Art
- seilgebundene Förder- und Transportanlagen
- militärische Anlagen, sofern ein amtlicher Wert festgelegt worden ist¹

2. Schätzungswert

- Geleise von Bahnunternehmungen einschliesslich Land, Stark- und Schwachstromleitungen und Nebenanlagen werden mit Fr. 1'000.-- pro Laufmeter bewertet
- Kabelanlagen der PTT werden wie folgt bewertet:²
 - Trasse Fr. 22.-- pro Laufmeter
 - oberirdische Leitungen Fr. 3.50 pro Laufmeter
- Leitungen der BKW oder ähnlicher Unternehmungen werden wie folgt bewertet:
 - 380/22 kV Gittermasten Fr. 245.-- pro Laufmeter
 - 50 kV Beton- Stahlmasten Fr. 105.-- pro Laufmeter
 - 50/16 kV Holzstangen Fr. 10.50 pro Laufmeter
- Strassen werden wie folgt bewertet:
 - Nationalstrassen Fr. 700.-- pro Laufmeter
 - Staatsstrassen Fr. 700.-- pro Laufmeter
 - Gemeindestrassen Beitragsfrei
 - Korporationsstrassen Beitragsfrei

Ergänzungen und Änderungen bleiben vorbehalten.



Genehmigt

BERN, den 22 NOV. 2006

BAU-, VERKEHRS- UND ENERGIE-
DIREKTION DES KANTONS BERN

Die Direktion:

¹ Vgl. Vereinbarung zwischen Schweizerischer Eidgenossenschaft, vertreten durch die Direktion der Schweizerischen Militärverwaltung, und dem Kanton, vertreten durch die Finanzdirektion des Kantons Bern, betreffend die Einschätzung des beitragspflichtigen militärischen Eigentums des Bundes; Kataster des Kantons Bern vom 27.10.1988.

² Vgl. Schreiben der PTT vom 27.7.1990 an die Baudirektion des Kantons Bern.